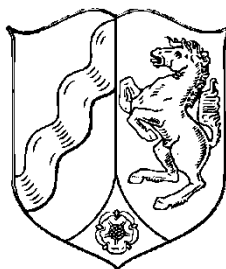


amtliche Bekanntmachung

007 K 034/20



AMTSGERICHT MÜLHEIM AN DER RUHR

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 03.11.2021, 10.00 Uhr

im Gerichtsgebäude

**Amtsgericht Mülheim an der Ruhr, Georgstr. 13, 45466 Mülheim an der Ruhr
2.Obergeschoss, Saal 210**

die im Grundbuch von Mülheim Blatt 9893 eingetragene Teileigentumseinheit

Grundbuchbezeichnung:

50,42/10.000 (fünfzig Komma zweiundvierzig Zehntausendstel)

Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Mülheim-Ruhr Flur 48 Flurstück 14

Scharpenberg, Gartenland

Größe: 26 m²

Gemarkung Mülheim-Ruhr Flur 48 Flurstück 15

Scharpenberg, Gartenland

Größe: 1884 m²

verbunden mit Sondereigentum an dem Einstellplatz in der Tiefgarage,
jeweils Aufteilungsplan Nr. 39.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um einen PKW-Tiefgaragenstellplatz in einer eingeschossigen Tiefgarage in einem mit 3 Mehrfamilienreihenhäuser bebauten

Grundstück; Baujahr des Gebäudes: 1996; Grundstücksgröße der WE-Anlage: 1.910 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.07.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.